

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 83 (2005)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** AHV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## AHV-RATGEBER

# Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

**Ich bin seit 21 Jahren verwitwet, stehe heute im 90. Altersjahr und lebe seit einigen Monaten im Altersheim. Neben meiner Rente von 2000 Franken habe ich noch einige Ersparnisse. Da**

Der Anspruch auf EL für Personen in Heimen hängt insbesondere davon ab, ob die eigenen Mittel (Einkommen und ein Teil des Vermögens) für die Deckung der Heimtaxen sowie des vom zuständigen Kanton festgelegten Betrages für die persönlichen Bedürfnisse genügen. Im Rahmen der Prämienverbilligung wird auch die für die Prämienregion massgebende Krankenkassenprämie berücksichtigt.

Als Einkommen werden bei der EL-Berechnung alle einmaligen oder regelmässigen Einkünfte (AHV/IV-Rente, allfällige Pension, Leistungen aus Unfall-, Kranken-

oder anderen Versicherungen, Erbschaft) sowie ein Teil des Vermögens angerechnet. Zu den anrechenbaren Einkünften zählen auch allfällige Hilfenentschädigungen oder Pflegeleistungen der Krankenversicherung.

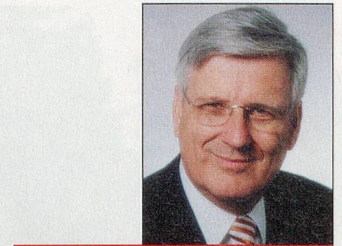
Bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögensteils wird vom Gesamtvermögen vorerst ein Freibetrag von 25000 für Alleinstehende oder 40000 Franken für Verheiratete abgezogen. Vom verbleibenden Vermögen wird in den meisten Kantonen ein Fünftel, also 20 Prozent, zum anrechenbaren Einkommen als sogenannter «Vermögensverzehr»

**ich für den Heimaufenthalt zusätzlich mindestens 1000 Franken meiner Ersparnisse aufwenden muss, möchte ich nun wissen, ob ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe.**

hinzugerechnet. Damit reduziert sich das anrechenbare Vermögen, was im Laufe der Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung des EL-Anspruches führt.

Wenn die Ihnen anrechenbaren Heimkosten samt «Taschengeld» höher sind als Ihre AHV-Rente sowie ein Fünftel des anrechenbaren Vermögens, können die ungedeckten Kosten als EL vergütet werden. Zudem erhalten Sie in diesem Fall die volle Prämienverbilligung im Betrag der massgebenden Durchschnittsprämie.

Ob in Ihrem Fall eine EL beansprucht werden kann, lässt sich anhand Ihrer Angaben nicht be-



### UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Se-nectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

urteilen. Ich empfehle Ihnen jedoch, den Anspruch durch die zuständige EL-Stelle verbindlich beurteilen zu lassen. Dazu müssen Sie eine entsprechende Anmeldung bei der EL-Stelle Ihres Wohnkantons einreichen. Sicher ist Ihnen die Heimleitung dabei behilflich.

Wenn Sie allenfalls noch keinen EL-Anspruch haben, kann dies an der Höhe Ihres Vermögens oder an den Heimkosten liegen. In jedem Fall können Sie im Rahmen des «Vermögensverzehr» auch im Heim Ihre persönlichen Ausgaben tätigen, ohne dass dies einen Einfluss auf spätere EL hat.

## Verdienst in der Schweiz trotz deutscher Rente

**Ich erhalte in der Schweiz seit meinem 63. Altersjahr eine ordentliche Altersrente sowie aus Deutschland noch eine kleine Rente. Die deutsche Sozialversicherung hat mich jedoch darauf hingewiesen, dass diese Rente davon abhängig sei, dass ich bis zum 65. Altersjahr nur rund 345 Euro pro Monat hinzuverdienen dürfe und dass die Pflichtbeiträge an die deutsche**

Obwohl es primär um eine Frage der deutschen Sozialversicherung geht, kann ich kurz dazu Stellung nehmen.

*Freigrenze für AHV-Beiträge von Versicherten im Rentenalter*

Da Sie 1941 geboren wurden, haben Sie in der Schweiz das Rentenalter für Frauen mit 63 Jahren erreicht und erhalten seither eine

ordentliche AHV-Altersrente. Dieser Rentenanspruch ist nicht nur unabhängig von allfälligen Erwerbseinkommen, sondern Sie müssen im ordentlichen Rentenalter AHV-Beiträge nur noch auf allfälligen Einkommen von über 1400 Franken im Monat oder über 16800 Franken im Jahr bezahlen. In der Schweiz handelt es sich

**Pflegeversicherung und Krankenkasse für mich keine Auswirkung hätten, solange ich in der Schweiz lebe. Ich führe für meinen Mann noch verschiedene Arbeiten aus und erhalte dafür «in der Schweiz erlaubte CHF 1400.– pro Monat». Nun möchte ich gerne wissen, ob dies Auswirkungen auf meine deutsche Rente haben könnte.**

nicht um maximal zulässige Einkommen, sondern vielmehr um den Freibetrag von Einkommen, die im Rentenalter nicht mehr beitragspflichtig sind.

*Höchstzulässige Einkommen für vorzeitigen Rentenanspruch in Deutschland*

Neben der AHV erhalten Sie offenbar aus Deutschland eine Art

«vorgezogener» Rente, die bis zum 65. Altersjahr davon abhängig ist, dass Sie nur Erwerbseinkommen von monatlich höchstens 345 Euro erzielen. Höhere Einkommen würden demnach zur Sistierung der vorzeitigen Rente führen. Dabei handelt es sich klar um höchstzulässige Einkommen, bei deren Überschreiten der An-

spruch auf die vorzeitige Rente entfallen dürfte.

Auch ohne detaillierte Kenntnis der deutschen Rentenversicherung ist auf den in der Sozialversicherung generell geltenden Grundsatz der Mitwirkungspflicht der Versicherten und die sich daraus ergebende Meldepflicht hinzuweisen. Aufgrund des klaren Hinweises in der Bestätigung der deutschen Rente haben Sie der deutschen Sozialversicherung allfällige höhere Einkommen zu melden. Sollte der Versicherungsträger später, etwa bei Erreichen des 65. Altersjahres, von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten, müssten Sie zumindest mit der Rückforderung der zu Unrecht bezogenen vorzeitigen deutschen Renten rechnen. Ob das deutsche Recht weitere Massnahmen vorsieht, ist mir nicht bekannt.

*Krankenversicherung für Personen mit Renten aus der Schweiz und EU/EFTA-Staaten*

Was die Pflegeversicherung und Krankenkasse betrifft, so ist nach dem Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit den EU- und EFTA-Staaten für Rentenberechtigte grundsätzlich die Regelung des Staates anwendbar, von dem eine Rente bezogen wird. Wenn jemand – wie etwa in Ihrem Fall – neben einer Rente des Wohnsitzstaates auch noch Renten von anderen Staaten erhält, geht die Regelung des Wohnsitzstaates vor. Solange Sie also in der Schweiz wohnen, unterstehen Sie der schweizerischen Krankenpflegeversicherung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- ordentliche Altersrenten in der Schweiz durch allfällige Erwerbseinkommen nicht beeinflusst werden. Erwerbstätige im Rentenalter müssen zudem nur noch AHV-Beiträge auf Einkommen über dem gesetzlichen Freibetrag bezahlen. Sollten Sie also bei-

spielsweise 20000 Franken im Jahr verdienen, wären AHV-Beiträge nur auf 3200 Franken (20000 minus 16800) geschuldet;

- es sich bei der von Ihnen erwähnten deutschen Rente offenbar um eine vorzeitige Leistung handelt, die bis zu Ihrem 65. Altersjahr davon abhängig ist, dass Sie die minimale Einkommensgrenze nicht überschreiten;

- nach dem Grundsatz der Mitwirkungspflicht allenfalls erzielte höhere Einkommen umgehend dem zuständigen Versicherungsträger zu melden sind, damit die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen der Rente erfolgen können. Aufgrund des offenbar klaren Hinweises auf der deutschen Rentenbestätigung müssten Sie bei unterbliebener oder verspäteter Meldung mit der Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Renten und allenfalls gar mit weiteren rechtlichen Massnahmen rechnen.

**AN UNSERE LESERSCHAFT**

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entschiede dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Solange Sie in der Schweiz leben, unterstehen Sie der schweizerischen Krankenpflegeversicherung, auch wenn Sie noch eine deutsche Rente beziehen.

Ich empfehle Ihnen, umgehend der deutschen Sozialversicherung die allenfalls nötige Meldung zu erstatten.

INSERAT

## dressman – macht Hemdenbügeln zum Erlebnis.

### SIEMENS

Über den dressman von Siemens will ich unbedingt mehr wissen. Bitte senden Sie mir kostenlos weitere Unterlagen.

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

BSH Hausgeräte AG,  
Fahrweidstrasse 80, 8954 Geroldswil

Die neueste Innovation von Siemens macht Ihr Leben leichter. Der dressman, ein automatischer Hemdenbügler, der das Bügeln von Grund auf revolutioniert. Mit dem dressman sparen Sie Zeit und Arbeit. Eine geniale Lösung für alle, die häufig gebügelte Hemden oder Blusen tragen. Ebenfalls geeignet zum Auffrischen von getragenen Sakkos. Er ist leicht zu bedienen, langfristig günstiger als Reinigung und schenkt Ihnen kostbare Zeit.

Siemens. Die Zukunft zieht ein.

